

6. Einheitschule.

Für die Schaffung der Einheitschule erachtet die Bürgerschaft die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel in den Volksschulen für notwendig und beschließt daher, daß diese schon jetzt an allen bremischen Volksschulen zur Durchführung kommt. Sie ersucht den Senat, ihr darin beizustimmen.

Mitteilung des Senats

vom 8. März 1907.

1. Verbreiterung der Meterstraße.

2. Ausbau der Gröpelinger Schule.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 6. d. Mts. bei.

3. Neubau einer Kapelle auf dem Friedhofe in Woltmershausen.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt dem Antrage der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Von den für diesen Neubau bewilligten 19 100 M. (Verhdln. 1905 S. 1032, 1091, 1092, 1113) waren nur 300 M. für Malerarbeiten vorgesehen, davon 210 M. für die Ausmalung des Innern. Bei der großen Einfachheit, mit der der Bau im übrigen ausgeführt ist, legt die Baudeputation besonderen Wert darauf, daß er im Innern würdig und geschmackvoll ausgemalt wird. Sie wünscht daher, den Maler Ritterhoff zu beauftragen, diese Arbeit nach der beifolgenden Skizze auszuführen. Dazu reichen aber die verfügbaren 210 M. nicht aus, sondern es würden dafür 900 M. aufzuwenden sein. Bei anderen Positionen des Kostenanschlages sind etwa 1800 M. erspart worden. Die Baudeputation beantragt daher, ihr zu gestatten, von diesen Ersparnissen bis zu 800 M. für die reichere Ausmalung der Kapelle zu verwenden.

Bremen, den 4. März 1907.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.**(gez.) **Wuppelahl.**

4. Pensionskasse für die Angestellten und Arbeiter der Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen werde, der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1906, betreffend die Ruheohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, können durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft für diejenigen Versicherten, welche bei den Erleuchtungs- und Wasserwerken am 1. April 1907 mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben, von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen über die Leistung der Beiträge getroffen werden. Im Hinblick hierauf gestattet sich die unterzeichnete Deputation, folgendes zu berichten:

Burzeit sind alle bei den Erleuchtungs- und Wasserwerken gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten und nicht zu den Ruhegehaltsberechtigten Beamten gehörigen Personen Mitglieder der Pensionskasse für die Angestellten und Arbeiter der Erleuchtungs- und Wasserwerke. Aus dieser Klasse kann ihnen oder ihren hilfsbedürftigen Hinterbliebenen in Invaliditäts- und Todesfällen eine Pension gewährt werden, wenn sie fünf Jahre lang der Klasse angehört haben und weder Unfallrente noch Jahrgeld beziehen. Einen Rechtsanspruch auf die Pension haben sie nicht. Beiträge zu dieser Pensionskasse werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

Als nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Dezember 1906 Versicherte stehen sich die Mitglieder der Pensionskasse insofern günstiger, als sie künftig einen Rechtsanspruch auf den Ruheohn besitzen, ungünstiger hingegen insofern, als sie Versicherungsbeiträge zu der Ruheohnkasse der Staatsarbeiter zu leisten haben werden. Die unterzeichnete Deputation hält es für billig, diejenigen Mitglieder der Pensionskasse, denen bereits jetzt, ohne daß sie Beiträge gezahlt haben, eine Pension nach Maßgabe des Statuts gewährt werden könnte, von der Leistung der Versicherungsbeiträge zu der Ruheohnkasse der Staatsarbeiter zu entbinden und die Beiträge für sie aus der Pensionskasse zu entrichten.

Die Zahl der Versicherten bei den Erleuchtungs- und Wasserwerken wird am 1. April etwa 950 betragen, von denen etwa 460 mindestens fünf Jahre ununterbrochen in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben werden. Die für diese 460 zu entrichtenden Beiträge sind demnach auf etwa 5260 M. jährlich zu veranschlagen, welcher Betrag sich von Jahr zu Jahr durch das Ausscheiden von Mitgliedern aus der Pensionskasse ermäßigen wird.

Seitdem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom ^{31. Mai} 1892 ^{15. Juni} (Verhdlg. S. 351, 451) der Zuschuß der Verwaltung zur Pensionskasse auf 1 v. H. der Lohnbeträge festgesetzt worden ist, hat sich das Vermögen der Kasse, wie beabsichtigt, mäßig vermehrt und ist von 77 000 M. im Jahre 1891 auf 106 000 M. im Jahre 1904 gestiegen. Als es zum ersten Male im Jahre 1901 den Betrag von 100 000 M. überschritt, berichtete die Deputation statutengemäß und beantragte, den Zuschuß auch fernerhin auf 1 v. H. der Lohnbeträge bestehen zu lassen (Verhdlg. 1902 S. 544). Senat und Bürgerschaft waren hiermit einverstanden (Verhdlg. 1902 S. 575, 577) und genehmigten auch in den folgenden Jahren die Gewährung des Zuschusses in derselben Höhe (Verhdlg. 1903 S. 538, 613, 616 — 1904 S. 688, 780, 781 — 1905 S. 616, 697, 699 — 1906 S. 463, 717, 719). In den Jahren 1904 und 1905 traten geringe Fehlbeträge ein, durch die sich das Kassenvermögen auf 103 000 M. verminderte.

Die Einnahmen der Kasse im laufenden Rechnungsjahre werden an Zinsen 3820 M., an Zuschuß der Verwaltung 15 000 M., zusammen 18 820 M. betragen. Damit werden bestritten 35 Invalidenpensionen mit 11 900 M. und 48 Witwenpensionen mit 6 600 M., zusammen 18 500 M., so daß sich ein Überschuß von 320 M. ergeben wird. Dieser Überschuß rührt von der im Herbst 1906 zugestandenen Lohnerhöhung und von einem als Ausnahme zu betrachtenden Rückgang der Zahl der Pensionäre um drei her.

Scheint demnach der Stand der Kasse zu gestatten, den Ansprüchen für den Augenblick zu genügen, so erhellt doch, daß ihre Einkünfte nicht ausreichen, um die

Beiträge für die Mitglieder an die Ruhelohnkasse zu entrichten. Hierzu würde das Vermögen angegriffen werden müssen, was im Interesse der Pensionäre und namentlich der Witwen und Waisen vermieden werden muß. Es bleibt daher nur übrig, den Zuschuß der Verwaltung zu erhöhen. Wird diese Erhöhung, wie die Deputation vorschlägt, auf $\frac{1}{4}$ v. H. festgesetzt, so steigen die Einkünfte der Kasse damit um etwa 3750 M., die neben der natürlichen Steigerung des Zuschusses ausreichen werden, um die Beiträge der Mitglieder zu übernehmen. Der Zuschuß würde entsprechend zu vermindern oder ganz einzustellen sein, sobald sich aus den jährlichen Abchlüssen der Pensionskasse ergibt, daß er nicht mehr zum vollen Betrage oder überhaupt nicht mehr zur Bestreitung der Leistungen der Pensionskasse erforderlich ist.

Die Deputation beantragt hiernach:

- 1) Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Dezember 1906, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, Versicherten, welche bei den Erleuchtungs- und Wasserwerken am 1. April 1907 mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, von der Leistung von Beiträgen zu der Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter zu befreien und zu genehmigen, daß die Beiträge für diese Versicherten aus der Pensionskasse für die Angestellten und Arbeiter der Erleuchtungs- und Wasserwerke entrichtet werden,
- 2) den jährlichen Zuschuß der Verwaltung zur Pensionskasse auf $1\frac{1}{4}$ vom Hundert der Gehalte und Löhne aller nicht zu den Ruhegehaltsberechtigten Beamten gehörigen Angestellten und Arbeiter der Erleuchtungs- und Wasserwerke festzusetzen, mit der Maßgabe, daß der Zuschuß entsprechend zu vermindern oder einzustellen ist, sobald sich aus den jährlichen Abchlüssen der Pensionskasse ergibt, daß er nicht mehr zum vollen Betrage oder überhaupt nicht mehr zur Bestreitung der Leistungen der Pensionskasse erforderlich ist.

Bremen, den 27. Februar 1907.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **G. F. Herm. Vietsch.**